SATZUNG



der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V.
Stand 10.10.2021

Inhalt

§ 1	Name und Sitz	Seite 2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins	Seite 2
§ 3	Geschäftsjahr	Seite 2
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5	Mitglieder des Vereins	Seite 3
§ 6	Aufnahme von Mitgliedern	Seite 3
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	Seite 3
§ 8	Mitgliedsbeiträge	Seite 4
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 10	Organe des Vereins	Seite 5
§ 11	Vorstand	Seite 5
§ 12	Mitgliederversammlung	Seite 6
§ 12a § 13 § 14 § 15	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung Abstimmungen und Wahlen Außerordentliche Mitgliederversammlung Vereinsjugend	Seite 7 Seite 7 Seite 8
§ 16	Kassenprüfung	Seite 9
§ 17	Haftung	Seite 9
§ 18	Fusion, Auflösung des Vereins	Seite 9
§ 19	Datenschutz im Verein	Seite 10
§ 20	In Kraft treten	Seite 10

EINLEITUNG

Um die Lesbarkeit des nachfolgenden Textes zu erleichtern, wird nicht auf geschlechtsspezifische Artikel eingegangen.

Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. und hat seinen Sitz in Duisburg-Hamborn.
- 2) Die Vereinsfarben sind schwarz und Gelb.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundgesetz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten, den Handballsport zu fördern. Dieser Zweck wird durch Förderung der Leibesübungen (Breitensport), durch Vorträge und sonstige geeignete Veranstaltungen erreicht. Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO). Den Mitgliedern werden alle vereinseigenen Sportgeräte zur Verfügung gestellt zur Durchführung des Sports. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Der Verein ist Mitglied im Deutschen Handballbund Dortmund sowie Mitglied in den jeweiligen zum Deutschen Handballbund gehörenden Abteilungen und Verbänden. Der Verein sowie die Mitglieder des Vereins sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.
- Satzung und Ordnungen des Deutschen Handballbundes und seiner Verbände sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und für die Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus aktiven und Fördermitglieder (passiven Mitgliedern) zusammen.
- 2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv am Spielbetrieb beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsarbeit betätigen.
- 3) Fördermitglieder (Passive Mitglieder) sind diejenigen, die den Verein durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages unterstützen. Diese dürfen sich jedoch nicht am Sport (selber spielen) aktiv beteiligen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Minderjährige Mitglieder bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Beitragszahlung. Gleichzeitig ist der Mitgliedsbeitrag für das restliche erste Halbjahr oder das Kalenderjahr, sowie den Jahresbeitrag für die Unfallversicherung zu entrichten.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Die

- Kündigung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Kündigungsfristen sind zu wahren.
- 2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung oder Ordnungen verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen hin nicht vertritt sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Ein Ausschluss ist auch dann geboten, wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird und dies mit dem Vereinsleben in unmittelbarem Zusammenhang steht. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands anwesend sein müssen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 3) Geraten Mitglieder des Vereins in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlass Antrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet. Bei Wegfallen der Notlage ist dies dem Vorstand ebenfalls unaufgefordert anzuzeigen.
- 4) Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Jedes aktive und passive Mitglied, das volljährig ist, ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Die Eltern von minderjährigen Mitgliedern haben das Recht als Gast ohne Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

- 2) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die jeweils gültige Vereinssatzung, Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts oder sofern Lastschrift vereinbart ist auch der Kontoverbindung, ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand im Sinne von §26 BGB
- 2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei **Bedarf** können Vereinsund Organämter Rahmen im haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über entgeltliche Tätigkeit eine solche trifft Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

- c) dem Geschäftsführer
- d) dem Schatzmeister

e) dem Schriftführer

- f) dem Sportwart
- g) dem Projektmanager
- h) Schiedsrichterwart

- i) dem Pressesprecher
- j) dem Jugendvorstand (Jugendwart u. 2 Sprecher)
- k) dem Ehrenamtsmanager
- I) dem Netzwerker
- m) Internetbeauftragten
- n) Sponsorenmanager

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei von ihnen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Gewählt wird wechselweise ein Teil des Vorstandes nach dem Modus a + c + e + g + i und b + d + f + h Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvorstand wird von der Jugend Versammlung gewählt.
- 4) Der Vorstand gem. §26 BGB kann Mitarbeiter einsetzen (z.B.: k + l + m + n), soweit er dieses für notwendig erachtet, § 30 BGB. Darüber hinaus kann er bei Bedarf einen Beirat einrichten.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden Turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Dies gilt nicht bei Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB
- 7) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (a, b, c) bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im zweiten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. § 12 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlich
- Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12a Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Festsetzung der Beiträge
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Neuwahl der Vorstandsmitglieder
 - h) Neuwahl der Kassenprüfer
 - i) Anträge von Mitgliedern (Die Anträge sind mind. zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen)
 - i) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - k) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG
 - I) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
 - Beitragsordnung gem. § 8 Abs. 1
 - Geschäftsordnung gem. § 13 Abs. 4
 - Ehrenordnung
 - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden, Trainerordnung, Sportordnung, Finanzordnung, Rechts- und Disziplinarordnung.
 - m) Bestätigung der Jugendordnung
 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 2) Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Versammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.
- 4) Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Eine Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages vom Vorstand einberufen werden.
- 3) Die Tagungsordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen oder auf der Homepage des Vereins oder in sozialen Medien bekanntzugeben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Vereinsjugend

- Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
- Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 16 Kassenprüfung

In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie sind möglichst regelmäßig wechselnd aus den Reihen der Mitglieder zu wählen. Ihre Aufgabe ist es die Haushalts- und Kassenführung zu bewachen und der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

§ 17 Haftung

- 1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§18 Fusion, Auflösung des Vereins

- 1) Eine Fusion der Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. mit einer anderen Organisationseinheit des Handballs oder dessen Auflösung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. In dem Beschluss ist zugleich zu bestimmen, welche der in Absatz 5 abstrakt beschriebenen steuerbegünstigten Körperschaften konkret das Vermögen Sportfreunde Hamborn 07 Handball e.V. erhält. Hierfür bedarf es jeweils der Mehrheit nach § 16 Absatz 3
- 2) Sind in der Versammlung nicht mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit diesem Tagesordnungspunkt innerhalb der nächsten vier Wochen nach der vorhergehenden Versammlung durchzuführen.
- 3) Die Fusion oder Auflösung gilt als beschlossen, wenn in dieser Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sich eine 2/3 Mehrheit der dann Stimmberechtigten hierfür erklärt.

- 4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes ist das Vermögen des Vereins dem Verein Sportfreunde Hamborn 07 e.V. zu übertragen mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübung verwendet werden muss.
- 5) Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 6) Bei Auflösung des Vereins kann ein Kapital- bzw. Materialanspruch durch die Mitglieder nicht geltend gemacht werden.

§ 19 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigungen über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.